

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Albert Wüest AG und Armin Stöckli AG ab 01.01.2022

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für unsere Leistungen und Lieferungen und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Anderslautende Geschäftsbedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

2. Offerten und Preise

Bis zur Erteilung des Auftrages sind unsere Offerten freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden. Die Offertpreise sind 3 Monate ab Offertdatum gültig. Teuerungszuschläge auf Materialein können jederzeit weiter verrechnet werden, bei bestehenden Auftragsbestätigungen oder Werkverträgen werden keine unvorhergesehenen Währungsvorteile nachträglich weitergegeben.

3. Prüfung der Malerarbeiten

Der Kunde prüft die Malerarbeiten umgehend nach deren Abschluss. Stellt er dabei Mängel fest, halten der Kunde und das Unternehmen (nachfolgend gemeinsam als "Parteien" bezeichnet) diese Mängel mit Vorteil schriftlich fest und vereinbaren gleichzeitig die Details über eine allfällige Nachbesserung (Umfang und Frist). Der Kunde kann weitere Forderungen (Wandelung, Minderung oder Schadenersatz) nur geltend machen, wenn das Malergeschäft die Nachbesserung überhaupt nicht ausführt oder das Ergebnis trotz Nachbesserung nicht mangelfrei ist. Prüft der Kunde die Malerarbeiten nicht umgehend nach deren Abschluss innert Wochenfrist, so gelten die Malerarbeiten als mangelfrei genehmigt.

4. Unterhalt von Beschichtungen

Es ist Aufgabe des Kunden, sich um den Unterhalt bzw. die Instandhaltung des erstellten Werkes zu kümmern. Alle Beschichtungen unterliegen natürlichen Alterungs-, Verschleiss- und Abbauprozessen. Daher kann das Unternehmen für Kreidungen, Farbtonveränderungen und Verschmutzungen insbesondere durch Algen oder Pilze auch keine Haftung übernehmen. Die erwähnten Prozesse sind je nach Standort und verwendeten Produkten unterschiedlich. Der Kunde muss diese mit regelmässigen Kontrollen selbst überwachen oder durch Fachpersonen überwachen lassen. Beachten Sie dazu die zur Verfügung gestellten Instandhaltungsanleitungen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt gemäss unseren Offerten/Auftragsbestätigungen. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen

vereinbart worden sind, sind die Rechnungen jeweils 30 Tage netto zahlbar.

6. Haftung

Die Parteien haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Haftung wird soweit gesetzlich zulässig, betragsmässig auf den Wert der vereinbarten Vergütung für die jeweiligen Leistungen beschränkt. Zudem ist die Haftung des Unternehmens für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

7. Verjährung

Die Verjährungsfristen für Forderungen des Kunden aus Sachgewährleistungen (also für Forderungen aufgrund von mangelhaften Malerarbeiten) werden einheitlich auf zwei Jahre festgelegt.

8. Bauseits geliefertes Material

Bauseits geliefertes Material, wie z.B. Tapeten, Putze, Farben, usw. unterliegen folgenden Bestimmungen:

- Transport, Bestellung, Lagerung und Prüfung der Qualität erfolgt bauseits.
- Bei der Bearbeitung/Montage von bauseits gelieferten Materialien sind Schäden durch die Montage am Material nicht versichert. Jegliche Haftung und Garantie wird ausgeschlossen.
- Es gibt keine Garantie auf Qualität, Farbton und Funktionalität von bauseits gelieferten Materialien. Bei Beschädigungen an Oberflächen, Fronten, etc. wird keine Haftung übernommen.
- Montage und Verarbeitung von bauseits gelieferten Materialien erfolgen im Aufwand. Inkl. Einholen aller notwendigen Vorinformationen.

9. Regie Arbeiten

Ansätze gemäss Regietarife SMGV des aktuellen Jahres.

10. Haftpflicht-Versicherung des Unternehmers

Die Armin Stöckli AG erklärt, durch die Haftpflichtversicherung bei der Mobiliar-Versicherung gegen Drittpersonenschaden und Sachschaden für folgende Leistungen versichert zu sein:

Die Leistungen betragen bei Todesfall oder Körperverletzung.

Pro Person	5 Mio.
Pro Schadenereignis	5 Mio.
Selbstbehalt	500.-

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Buttisholz und Willisau.